

**Gemeinde Möglingen**  
Landkreis Ludwigsburg

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Gemeindebücherei**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03.10.1983 (GesBl. S. 578) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 28.05.1996 (GesBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 07.10.1999 folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bücherei**

beschlossen:

**§ 1**  
**Ersatzausweis**

Für den Ersatz eines in Verlust geratenen Leseausweises wird folgende Gebühr erhoben:

für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,50 €
für Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr	2,50 €

**§ 2**  
**Versäumnisgebühr**

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist (§ 4 Benützungordnung vom 23.11.1989) nicht zurückgegeben werden, wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Das Versäumnisentgelt für jede entlehene Medieneinheit beträgt bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als 1 Woche 0,50 € je angefangene Woche.

### § 3 Mahngebühren

Wird die Ausleihfrist um mehr als 1 Woche überschritten, erhält der Benutzer eine schriftliche Mahnung. Für diese und eine zweite schriftliche Mahnung ist eine Gebühr von je 1,-- €, für jede weitere schriftliche Mahnung ist eine Gebühr von jeweils 2,-- € zu entrichten. Diese Mahngebühr ist zusätzlich zu der Versäumnisgebühr (§ 2) zu entrichten.

### § 4 Hausabholung

Die Gebühr bei einer Hausabholung (§ 7 Benützungsordnung vom 23.11.1989) beträgt 15,-- €. Diese Gebühr wird zusätzlich zu den angefallenen Versäumnis- und Mahngebühren erhoben.

### § 5 Leihverkehr

Bei der Beschaffung von Medien von anderen Büchereien sind die Gebühren, die von der jeweiligen anderen Bücherei erhoben werden sowie die aus diesem Anlass anfallenden Portokosten zu erstatten.

### § 6 Sonstige Entgelte und Ersätze

1. Bei beschädigten, unvollständigen oder verlorenen Medien ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten. Diese Gebühren entstehen bei Rückgabe der Medien.
2. Neben den Mahngebühren (§ 3) sind vom Benutzer die jeweils anfallenden Portokosten zu ersetzen. Die von der Deutschen Post AG maßgebenden Entgelte sind auch dann zu ersetzen, wenn Schriftstücke von einem Bediensteten der Gemeinde überbracht werden.

### § 7 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 entsteht bei der Ausstellung des Ersatzausweises, die Gebühr nach § 2 entsteht bei Überschreiten der Leihfrist, die Gebühr nach § 3 entsteht bei Ausfertigung der schriftlichen Mahnung, die Gebühr nach § 4 entsteht mit Abholung durch den Beauftragten der Gemeinde.
2. Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

§ 8  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer.

§ 9  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.11.1999 außer Kraft.

Möglingen, den 26.10.2001

gez. Weigele  
Bürgermeister